

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2026), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 4 (*neu*)

⁴ Der Kanton unterstützt besonders ressourcenschwache Gemeinden zusätzlich.

Art. 4 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der mit dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss multiplizierte Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer, wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert.

Art. 6 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

Horizontaler Ressourcenausgleich (Sachüberschrift geändert)

¹ Der horizontale Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent.

² Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons und der Einwohnerzahl der Gemeinde. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt.

Art. 6a (*neu*)

Vertikaler Ressourcenausgleich

¹ Besonders ressourcenschwache Gemeinden, deren Ressourcenindex nach dem horizontalen Ressourcenausgleich (Art. 6) unter der Ausgleichsobergrenze gemäss Absatz 2 liegt, erhalten zusätzliche Beiträge des Kantons aus dem vertikalen Ressourcenausgleich.

² Die Ausgleichsobergrenze beträgt 85 Prozent des kantonalen Durchschnitts des Ressourcenpotenzials pro Einwohner.

³ Der Beitrag an die Gemeinden beträgt 80 Prozent der nach dem horizontalen Ausgleich verbleibenden Differenz zwischen der Ausgleichsobergrenze und dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner der Gemeinde.

Art. 10 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Lastenausgleich wird mit 4 Millionen Franken pro Jahr ausgestattet.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2028 in Kraft.